

Vorlage  
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Kreistag	03.07.2014	TOP
----------	------------	-----

### Wahl, Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Landräte/Landrätinnen

Gemäß § 46 KrO NRW i.V.m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Kleve wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit ohne Aussprache **zwei** Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates aus seiner Mitte. Sie vertreten den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

Bei der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Der Landrat hat hierbei Stimmrecht.

Voraussetzung für die Verhältniswahl zur Bestimmung der stellvertretenden Landräte ist die Einreichung von Wahlvorschlägen in Form von Listen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl die Fraktionen, als auch eigens für die Stellvertreterwahl gebildete Gruppen von Kreistagsabgeordneten. Auch können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Möglich ist auch, dass sich alle Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen oder auch ohne Einigung nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird.

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist erste/r Stellvertreter/in, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritte/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt, usw.. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Erst wenn die Stichwahl zur Stimmgleichheit führt, entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los. Nimmt ein/e gewählte/r Bewerber/in die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl (§ 46 Abs. 2 KrO).

Nach den Höchstzahlen ergibt sich folgende Reihenfolge hinsichtlich der Bestimmung der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates:

<u>CDU</u>	<u>SPD</u>
1.	2.

Die in § 46 Abs. 2 KrO vorgeschriebene geheime Wahl erfordert besondere Vorkehrungen. Es müssen Stimmzettel verwendet werden (§ 35 Abs. 2 Satz 1 KrO). Stimmzettel, die ungekennzeichnet sind, mehrere Kennzeichnungen aufweisen oder Zusätze enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen sind dadurch zu bekunden, dass der Stimmzettel nicht abgegeben wird. Die Stimmzettel werden durch Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Kleve, 25.06.2014

Kreis Kleve  
Der Landrat  
1.2 - 10 24 12

Spreen